



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Burt, Bernadette

Aktenzeichen : 291.2 Heft XI

Vorlage Nr. : GR 2023/551

Datum : 31.05.2023

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Empfehlungen
Beiträge Ü3
Beiträge U3

Thema:

Kindergarten und Krippe: Erhöhung der
Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2023/2024

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.06.2023

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Stadtverwaltung, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 um 8,5 % zu erhöhen, zu.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Fortschreibung der Elternbeiträge für das jeweilige Kindergartenjahr beruht auf dem jährlichen Vorschlag des Kommunalen Landesverbandes kreisangehöriger Städte und Gemeinden (Landesrichtsatz). Grundlage sind Verhandlungen zwischen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und deren Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K) sowie dem Gemeindetag und dem Städtetag. Dabei erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung (= Württemberger Modell), bei der alle, im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, berücksichtigt werden.

Die Empfehlung für das Kindergartenjahr 2023/2024 ist der Anlage beigelegt. Die Elternbeiträge der Kindergärten werden in Furtwangen seit Jahren für 11 Monate erhoben.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge enthalten eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen, die sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20% der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden orientieren, was bisher keine Kommune erreichen konnte.

Für das kommende Kindergartenjahr empfehlen die kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen Konferenz im Schreiben des Städtetags vom 05.05.2023 eine Steigerung der Elternbeiträge von 8,5 %.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden, wobei auch hier der Kostendeckungsgrad i. d. R. nicht erreicht wird.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag für Kinder über drei Jahren gerechtfertigt.

In den letzten beiden Jahren wurden die Elternbeiträge für alle Kindergärten in Furtwangen mit Ortsteilen homogenisiert, was in der Folge für die Angebote im Ganztagsbereich und teilweise für das Angebot der verlängerten Öffnungszeiten eine deutliche Beitragssteigerung bedeutete. Der Gemeinderat beschloss die Anpassung der Elternbeiträge daher auf zwei Jahre zu verteilen. Für das kommende Kindergartenjahr schlägt die Stadtverwaltung vor, den Landesempfehlungen zu entsprechen und spricht sich für eine Erhöhung um 8,5 % aus.

Nach Eingang der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 verzeichnete Furtwangen in diesem Jahr eine Warteliste für das kommende Kindergartenjahr, was bedeutet, dass die vertragliche Regelung zur Freihaltung der Plätze im Kindergarten Maria Goretti und dem Kinderhaus für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sowie Studierenden der Hochschule in Furtwangen mit der HFU vorübergehend nicht eingehalten werden kann. Lediglich in Schönenbach konnte der HFU ein Platzangebot unterbreitet werden. Die Stadt ist bestrebt den Vertrag mit der HFU weiterhin aufrecht zu erhalten und steht momentan in engem Austausch mit der Hochschule um eine gemeinsame Übergangslösung zu finden, bis sich die Lage in Furtwangen wieder entspannt hat. Für das neue Kindergartenjahr gibt es derzeit keine Interessenten der Hochschule für einen Kindergarten-/Krippenplatz.

Im Kinderhaus sollen die Öffnungszeiten im kommenden Kindergartenjahr von 17:30 Uhr auf 17:00 Uhr reduziert werden, da eine Umfrage gezeigt hat, dass diese Zeit weder von den Eltern, deren Kinder den Kindergarten bereits besuchen, noch für Eltern auf der Warteliste zwingend benötigt wird. Die Reduzierung um eine halbe Stunde schafft einerseits eine weitere Angleichung an die Öffnungszeiten der anderen Kindergärten und setzt aber auch gleichzeitig Arbeitskraft von zwei Fachkräften an fünf Tagen in der Woche frei, die im Kindergarten St. Martin eingesetzt werden kann.

Die Beiträge für den Ganzttag im Kinderhaus, von mehr als acht Stunden, wurden bisher ermäßigt berechnet und sind auch für dieses Jahr erneut ermäßigt berechnet worden.

Seit Eröffnung des Kinderhauses im Jahr 2011 wurden hier Ermäßigungen eingearbeitet um den Eltern finanziell entgegenzukommen, da es die einzige Einrichtung war, die Öffnungszeiten über acht Stunden für Krippenkinder anbot und die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) noch nicht umzusetzen war. Für die Berechnung des Ganztags gibt es keine Empfehlungen des Kommunalen Landesverbandes.

Mit der zu erfüllenden Umsetzung der KiTaVO wurde die Bereitstellung der Krippenplätze kostspieliger. Andere Kindergärten zogen mit dem Angebot eines Ganztags zwischenzeitlich nach.

Vor diesem Hintergrund möchte sich die Stadtverwaltung mit den Trägern zusammensetzen um ein zukunftsfähiges Modell zur Berechnung der Beiträge zu entwickeln. Die Beiträge für den Ganzttag im Krippenbereich von mehr als acht Stunden würden damit deutlich ansteigen. Die Stadt wird daher in den gemeinsamen Überlegungen mit den Trägern, beispielsweise auch ein Modell mit Gutscheinen für die Eltern diskutieren.

Die Vorstellung der Ergebnisse im Gemeinderat mit anschließender gemeinsamer Beratung mit der Stadtverwaltung soll noch in diesem Jahr erfolgen, damit im Anschluss genügend Zeit zur Umsetzung mit allen Trägern für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 eingeplant werden kann.

Kindergärtenbeiträge sind grundsätzlich zu zwei Drittel steuerlich absetzbar.

Für Empfänger von Wohngeld, Bürgergeld und Kinderzuschlag übernimmt das Jugendamt grundsätzlich die Kindergartengebühren im Rahmen des jeweiligen Betreuungsanspruchs.

Bei allen Anderen richtet sich die Übernahme nach § 90 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff SGB XII. Eine genaue Einkommensgrenze gibt es hier nicht. Die Übernahme richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern. Es wird das jeweilige Einkommen berücksichtigt, die Anzahl der Familienmitglieder, die Höhe der Miete bzw. der Belastungen bei Wohneigentum, bestimmter Versicherungen evtl. Schuldverpflichtungen usw..

Dies als ergänzende Information.

Stand der Vorberatungen

In den Gemeinderatssitzungen vom 26.06.2012, 16.07.2013, 20.06.2017, 04.06.2019, 16.06.2020, 13.07.2021 und am 28.06.2022 wurde jeweils eine Erhöhung der Beiträge beschlossen.

Die mit Beschluss vom 18. Januar 2011 unter Ziffer 2 bis 7 gefassten Absprachen gelten fort.

Die Kindergartenträger sind dafür verantwortlich, dass bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden, verbunden mit einer Teilnahme an einem Mittagstisch die Elternbeiträge für eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten erhoben werden.

In seiner Sitzung vom 28.06.2022 beschloss der Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat setzt den Beschluss gemäß der Anlage um.
2. Der Gemeinderat strebt weiterhin einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 20 % der Betriebskosten an.
3. Der Gemeinderat stimmt der Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände vom 01.06.2022 zur Elternbeitragserhöhung um 3,9 % zu.

Kosten und Finanzierung

Der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge betrug
2017 ca. 17 %

2018 ca. 17 %

2019 ca. 17 %

Für 2020 und 2021 liegen keine vergleichbaren Zahlen aufgrund der Coronapandemie vor.

2022 ca. 15,5 %

Seit Beginn der Coronakrise stiegen die Bewirtschaftungskosten jedoch deutlich, wie zum Beispiel im Kinderhaus von 656.657 € (2021) auf 860.226 € (2022), wo hingegen die Beiträge nur moderat anzogen (von 104.459,00 € in 2021 auf 111.179,00 € in 2022) [Steigerung ca. 7 %].

Somit gab es Kostensteigerungen im Kinderhaus St. Elisabeth von ca. 31 %, wohingegen die Beitragseinnahmen nur um ca. 7% gesteigert wurden.

Im Kindergarten St. Martin hingegen sieht es besser aus:

Hier entstanden 2021 Kosten von 573.079,00 € und 2022 Kosten von 708.170,00 €

Dies ergibt eine Kostensteigerung um 23,5 %

Die Einnahmen durch Beiträge im Kindergarten St. Martin betragen 2021 84.559,00 € und 2022 127.627,00 €.

Die Beitragseinnahmen stiegen somit um 50 %

Die Kindergärten haben 2022 Kosten von insgesamt 3.327.307,51 € produziert. Darin sind alle Kosten enthalten, nicht nur der Anteil der Stadt. Dagegen stehen Kindergartenbeiträge von insgesamt 493.481,00 € und sonstige Einnahmen, wie z.B. 79.147,00 Euro Kreiszuschüsse und 71.064,00 Euro Verpflegungskosten.

Die Einnahmen abgezogen, ergeben Kosten von 3.177.095,51 Euro. Die Verrechnung mit den Kirchen ist in den Kosten mitberücksichtigt.

Somit kommen wir auf einen Kostendeckungsgrad für die Elternbeiträge von 15,5 % für das Jahr 2022.

Dieser bezieht sich sowohl auf die Gesamtkosten der Stadt als auch der Träger.

Vergleiche mit anderen Kommunen ergaben, dass es nur sehr wenige Kommunen gibt, die sich an eine Deckung von 20%, wie die Landesempfehlung dies vorschlägt, anlehnen können. Die Tendenz vieler Kommunen zielt vielmehr darauf ab, die Beiträge bewusst niedrig zu halten, um als Kommune für Familien, die ihren Lebensmittelpunkt in Furtwangen suchen, attraktiv zu bleiben.